

Wochenblatt für Wilsdruff

Beilage zu Nr. 45.

Sonnabend, den 24. April 1915.

Amtlicher Teil.

Brot- u. Mehlerverföorgung.

Unter Aufhebung der Bekanntmachungen vom 23. und 30. März und vom 1. April dieses Jahres wird folgendes bestimmt.

I. Selbstverföorgung.

§ 1.
Landwirte, die vom Rechte der Selbstverföorgung Gebrauch machen (Selbstverföorger), haben das hierzu erforderliche Getreide (9 kg auf den Kopf und Monat, also 40 1/2 kg = 81 Pfund) auf den Kopf für die Zeit vom 1. April bis 15. August und für bestimmt zu erwartende Zugänge zum Haushalt einen entsprechenden Zuschlag — aus den ihnen gehörigen Beständen auszuscheiden und in derjenigen Mühle einzulagern, in der sie das Getreide mahlen lassen wollen. Die Einlagerung darf nur in einer Mühle des Stadt- oder Landbezirks Weissen erfolgen. Die Mühle darf von dem aus diesem Getreide gewonnenen Mehl an den Landwirt oder den von ihm bezeichneten Bäcker monatlich nur soviel abgeben, als dem monatlichen Kopfanteil an Getreide (9 kg Getreide) entspricht.

§ 2.

Die Mühle hat für die Selbstverföorger ein Mahlbuch nach dem in der Bekanntmachung vom 23. März vorgeschriebenen Muster zu führen. Bäcker, die für Selbstverföorger backen, haben genau aufzuschreiben, wieviel Mehl sie für jeden Haushalt erhalten und wieviel Brot sie dafür geliefert haben.

Für vor dem 1. Februar laufenden Jahres bereits an den Bäcker abgegebenes Getreide darf dieser nicht mehr liefern, auch darf für bereits erhaltenes Brot kein Getreide mehr an den Bäcker gegeben werden.

In beiden Fällen hat der Ausgaber in Geld zu bezahlen.

Der Tausch von Getreide gegen Mehl und von Mehl gegen Brot — ist nur noch in der Weise zugelassen, daß für das Mahlen der Malbloh, und für das Backen der Backlohn bar bezahlt und die volle Menge Mehl oder Brot eingetauscht wird, die den hingegebenen Mengen Getreide oder Mehl entspricht.

§ 3.

Mahlen oder backen Selbstverföorger selber, so haben die Gemeindebehörden zu überwachen, daß sie hierfür monatlich nicht mehr als 9 kg Getreide oder das aus diesem gewonnene Mehl auf den Kopf verwenden.

§ 4.

Landwirte, die bis zum 1. April kein Getreide zur Selbstverföorgung ausgeschieden haben, haben das Recht zur Selbstverföorgung verloren.

§ 5.

Wird das von Selbstverföorgern ausgeschiedene Getreide vernichtet, verdirbt ihr Mehl oder mislingt aus solchem hergestellte Backware, kann hierfür nicht Ersatz gewährt werden; insbesondere darf der Landwirt in solchen Fällen zur Ernährung seines Haushalts nicht Getreide verwenden, das er bis zum 1. April nicht ausgeschieden hat; auch hat er keinen Anspruch auf nachträgliche Gewährung von Brotmarken.

Wer bis zum April kein Getreide gemäß § 1 ausgeschieden hat, hat das Recht der Selbstverföorgung verloren und kann nur gegen Brotmarken Brot beziehen.

§ 6.

Zur Durchführung dieser Bestimmungen sind die Gemeindebehörden auch für die selbständigen Ortsbezirke zuständig.

II. Brotmarkenverkehr.

§ 7.

Alle anderen Personen, die über ein Jahr alt sind, behalten die ihnen zugeteilten Brotmarken und erhalten nach deren Ablauf oder, wenn sie in den Bezirk neu zugezogen sind, ein neues Markenheft ausgestellt.

§ 8.

Die Geltung der Brotmarken wird folgendermaßen beschränkt bzw. geändert:

- a) Auf einen Schwarzbrotschein darf nur 225 g = 1 1/4 Pfund Roggen-, Weizen-, Gersten- oder Hafermehl statt 750 g = 1 1/2 Pfund abgegeben werden.
- b) Jeder Schwarzbrotschein (nicht bloß der vierte Teil derselben) darf gegen einen Semmelbogen umgetauscht werden.
- c) Die Semmelbogen behalten auch nach Ablauf der ihnen ausgedruckten Zeit Gültigkeit. Dagegen dürfen Semmelbrot von Bäckern, Mehl- und Brothändlern nur während des Monats April und Mai im Zeitraum angenommen werden.
- d) Auf einen Weißbrotschein (Semmelmarke) darf nur abgegeben werden:
 - 1) eine Semmel im Gewichte von 70 g oder
 - 2) (70 nicht 75 g) Zwieback oder
 - 3) ein Stück Kranzgebäck (Kranzbrötchen) im Gewichte von 70 g oder
 - 4) 70 g geriebene Semmel.

§ 9.

Brotmarken dürfen anderen nicht gegen Entgelt überlassen werden.

III. Backwarenarten.

§ 10.

Es dürfen nur noch folgende Backwaren gewerbsmäßig hergestellt werden:

- a) Schwarzbrot. Dasselbe muß unter 100 Gewichtsteilen der gesamten Mehl- und Kartoffelmehlmenge enthalten: mindestens 8 und höchstens 24 Gewichtsteile Weizenmehl und mindestens 20 Gewichtsteile Kartoffelmehl oder statt des Kartoffelmehls mindestens 40 Gewichtsteile gequetschte oder geriebene Kartoffeln. Das Kartoffelmehl kann durch andere nicht aus Getreide gewonnene Mehle (z. B. Reismehl) ersetzt werden. Schwarzbrot darf nur in Stücken von 1, 2 und 3 kg (2, 4 und 6 Pfund) hergestellt werden.
- b) Semmel (Wassergebäck) zu 4 Stücken im Gewichte von 70 (nicht 75) g. Zu einer Semmel dürfen höchstens 55 g Getreidemehl verwendet werden.
- c) Zwieback, auch sogenannter Karlsbader Zwieback. Er darf nur nach Gewicht verkauft werden (§ 8d).
- d) Graham (Weizenschrot-)Brot in Stücken von 75 (nicht 150) g.
- e) Kuchen- und Konditoreiwaren nur, sofern sie überhaupt ohne Weizenmehl, Roggenmehl und Weizenkleie hergestellt werden.

§ 11.

In Bäckereien und Konditoren dürfen Backwaren mit Ausnahme des Hausbrotes der Selbstverföorger (§ 4 Absatz 4a der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915) nicht ausgebacken werden, wenn der Teig von anderen als dem Bäcker oder Konditor bereitet ist.

§ 12.

Auch in Privathaushaltungen darf Kuchen nur ohne Verwendung von Weizenmehl, Roggenmehl und Weizenkleie hergestellt werden. Verwendung, Bezug und Abgabe von Mehl, Preßhefe, Backpulver und anderen Treibmitteln wird wieder gestattet.

IV. Private Mehlbestände.

§ 13.

Die in Privathaushaltungen beschlagnahmten Mehlbestände von 25 kg = 50 Pfund Mehl oder mehr bleiben beschlagnahmt, werden aber von der Beschlagnahme frei, wenn der Kommunalverband nicht bis zum 10. Mai 1915 einschließlich über sie verfügt hat.

Der Kommunalverband wird über sie und ebenso über die angezeigten geringeren Mehlbestände mit der Maßgabe zu Gunsten der Allgemeinheit Verfügung treffen, daß ihren Besitzern für den ersten Kopf ihrer Haushaltung 10 Pfund der angezeigten Menge und für jeden weiteren Kopf 5 Pfund verbleiben und der Rest nur in Anspruch genommen wird, wenn er 10 Pfund oder mehr beträgt.

V. Mehlmischung.

§ 14.

Hinsichtlich des Zugeses von Roggenmehl zum Weizenmehl wird bis auf weiteres und vorbehaltlich späterer Änderung nach gelassen, daß

- a) die Mühlen Weizenmehl ohne Zusatz von Roggenmehl abgeben,
- b) zur Bereitung von Weißbrot Weizenmehl ohne Zubereitung von Roggenmehl verwendet wird.

VI. Bestimmungen für einzelne Gewerbe.

§ 15.

Hinsichtlich der Gastsäfte und Gastwirtschaften bewendet es bis auf weiteres bei den bisherigen Bestimmungen. Insbesondere muß bei der Berechnung der einer Gastwirtschaft zu bewilligenden oder zu belassenden Brotmarken der Verkehr regelmäßig in denselben ihre Mahlzeit einnehmender Gäste außer Betracht bleiben. Es ist den Gastwirten anheim zu geben, dafür zu sorgen, daß diese Gäste entweder ihr Brot mitbringen, oder dem Wirt entsprechende Brotmarken abtreten.

Kau- und Fabrikantinnen können für ihre Gäste überhaupt keine Brotmarken erhalten.

§ 16.

Das Aufstellen von Backware aller Art auf den Gastischen der Gast-, Schank- und Speisewirtschaften, Volkshäuser, Kaffee-, Konditoreien, Fleischerieen sowie ähnlicher Betriebe zum beliebigen Genuß, sei es ohne oder gegen Entgelt, wird verboten.

Die Verabreichung von Weißbrot als Zugabe zu anderen Speisen ohne besondere Vergütung wird in den oben genannten Betrieben ebenfalls verboten.

§ 17.

Die Verwendung von Weizenmehl zu Kleister oder sonstigen technischen Zwecken ist verboten. Insbesondere wird die Verwendung von Getreidemehl zur Herstellung von Nahrungsmitteln anderer Art, von Nudeln, Makaronen, Nudelschnecken, Biskuits, Waffeln, Oblaten, Reis, Konerven, Suppenmehl, Haserlakos, Schokoladenmehl, Dragees usw., sowie die Verwendung von solchem Mehl zur Erzeugung von Kleister und verwandten Zwecken verboten. Ausnahmen hierfür können für die Herstellung solcher Nahrungsmittel oder für die bezeichneten gewerblichen Zwecke nur erteilt werden, soweit die Reichs- oder Provinzialverwaltung hierfür Zulassungsmengen zur Verfügung stellt oder soweit es sich um Gewerbe handelt, die nur innerhalb des Kommunalverbandes betrieben werden oder ihre Waren innerhalb des Kommunalverbandes absetzen.

Die Verwendung von ausländischem Getreide oder Mehl, das nach dem 31. Januar 1915 in Deutschland eingeführt worden ist, wird durch diese Bekanntmachung nicht betroffen. Der Nachweis des Zeitpunktes der Einfuhr ist vor der Verwendung dem Kommunalverbande gegenüber zu erbringen.

Zur Erhöhung der festgesetzten Verbrauchsmenge, also zur Brotbereitung oder im Kleinhandel, darf ausländisches Mehl jedoch unter keinen Umständen verwendet werden.

VII. Bestimmungen für Müller, Mehl- und Brothändler, sowie Bäcker.

§ 18.

Müller und Mehlgroßhändler dürfen Mehl an Bäcker und Händler nur gegen Abgabe einer Bescheinigung des Stadtrates oder der königlichen Amtshauptmannschaft abgeben.

Müliern haben das Mehl zu folgenden Höchstpreisen, die frei Haus (innerhalb des Kommunalverbandes) in Leihläden bei Barzahlung berechnet sind, abzugeben:

- a) Roggenmehl bis 31. Mai zu 34,50 Mark bis 30. Juni zu 35 Mark bis 31. Juli zu 35,50 Mark für den Doppelzentner;
- b) Weizenmehl bis 31. Mai zu 40 Mark bis 30. Juni zu 40,50 Mark bis 31. Juli zu 41 Mark für den Doppelzentner;
- c) Weizenauszugmehl zu einem um 8 Mark höheren Preise als unter b für Weizenmehl bestimmt.

Der Höchstpreis für gemischte Mehle bestimmt sich nach dem Mischungsverhältnis; für Weizenmehl mit 10% Roggenmehlzusatz beträgt also z. B. der Höchstpreis bis 31. Mai 39,45 Mark für den Doppelzentner.

§ 19.

Die Herstellung von Mehl aus deutschem oder vor dem 1. Februar dieses Jahres eingeführt, ausländischem Getreide ist nicht gestattet.

§ 20.

Mehlbezugscheine können Bäcker und Händler nur dann erhalten, wenn ihre Bestände zur Reize gehen. Sie werden nach Maßgabe der abgelieferten Brotmarkenmenge, sowie der Anzeigen über die veräußerten und veräußerten Mengen erteilt. Rechtzeitige Markenablieferung und genaue Anzeigenerstattung (§ 23) liegt darum im eigenen Interesse der Bäcker und Händler.

§ 21.

Wer den Handel mit Brot betreibt, ohne selbst Erzeuger des Brotes zu sein, darf Brot nur gegen Hergabe von Brotmarken abgeben, einzeln, oder an Wiederverkäufer oder an einzelne Verbraucher abgeben.

Brotmarken und Bäcker dürfen auch an Wiederverkäufer Brot nur gegen Brotmarken abgeben. Produktengeschäfte und ähnliche Betriebe, die Brot zum Wiederverkauf an die Verbraucher erwerben, haben deshalb die ihnen beim Kaufe des Brotes abgegebenen Brotmarken der königlichen Amtshauptmannschaft oder dem Stadtrate einzureichen, sondern dazu zu verwenden, das Brot von ihrem Händler oder der Handelsmühle zu erwerben.

§ 22.

Die Aus- und Einfuhr von Mehl und Brot ist nur nach Maßgabe der diesbezüglichen Bekanntmachung vom 12. April zulässig.

§ 23.

Die eingehenden Brotmarken sind in den Verkaufsstellen (Bäckereien, Konditoreien, Geschäften, Händlerbetrieben, Mühlen usw.) zu sammeln. Sie sind an die Amtshauptmannschaft, in Weissen im Rathaus — Zimmer 16 — am 1. 10. und 20. jeden Monats (also nicht mehr allwöchentlich) zu je 100 aufgebündelt oder gebündelt abzuliefern.

Zu den gleichen Terminen ist die Bestandsanzeige nach dem vorgeschriebenen Vorbild zu erstatten.